

SATZUNG

des SINGKREIS ETTLINGEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Singkreis Ettlingen e.V. und hat seinen Sitz in Ettlingen/Baden. Er wurde gegründet am 24. März 1957 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges im Rahmen von Kunst und Kultur. Hierzu hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Singkreis Ettlingen e.V. ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Entsprechendes gilt für juristische Personen. Für die Aufnahme gilt Abschnitt a) Satz zwei.
- c) Ehrenmitglied wird, wer 40 Jahre im Chor des Vereins gesungen hat. Weiterhin können Personen, die sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht der freien Meinungsäußerung, Antragstellung und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für eine von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.

§ 5 Ehrungen

Der Verein meldet Sängerjubiläen dem Badischen bzw. Deutschen Chorverband e.V. zur Vornahme der von diesen Organisationen vorgesehenen Ehrungen an.

Über die Mitwirkung des Chores bei Hochzeiten, Geburtstagen, Jubiläen usw. oder Beerdigungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde über längere Zeit fernbleiben, oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als fördernde Mitglieder führen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingegangen sein. Während der Berufungsfrist ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen, die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so erlöschen alle Ansprüche, jedoch wird Mitgliedern, die unfreiwillig, z.B. durch Wegzug ausscheiden, bei Wiedereintritt die frühere Mitgliedszeit für eventuelle Ehrungen angerechnet.

§ 7 Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal statt. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
- d) Neufassung und Änderung der Satzung,
- e) Festlegung des Jahresbeitrages und evtl. Umlagen,
- f) Beschluss über Berufung nach Par. 6 Abs. 3 der Satzung,
- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, sie können jederzeit Einsicht in die Unterlagen nehmen.

§ 13 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Berufung des Chorleiters erfolgt nach § 15

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1. dem engeren Vorstand
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

- 2. dem erweiterten Vorstand
 - e) bis zu sechs Beisitzern aus aktiven und passiven Mitgliedern
 - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Notenverwalter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schriftführer und der Kassier. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden die Vorstände b) bis d) der Reihenfolge nach tätig werden sollen.

Um ein gleichzeitiges Ausscheiden der Mitglieder des engeren Vorstandes zu vermeiden, sind beginnend im Jahre 2013 turnusmäßig in geraden Jahren (2014, 2016 usw.) der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in ungeraden Jahren (2013, 2015 usw.) der 2. Vorsitzende und der Kassier zu wählen.

Auf einstimmigen Antrag ist auch Akklamationswahl zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann mit seiner Genehmigung und Bereitschaft zur Wahlannahme auch in Abwesenheit gewählt werden, soweit seine schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter zwei des engeren Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen im Vereinsinteresse entstehen, sind ihnen aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 14 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben, in der u.a. festgelegt wird, welche Angelegenheiten der engere Vorstand in eigener Zuständigkeit erledigen kann.

§ 15 Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von dem engeren Vorstand berufen. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrags, der auch das dem Chorleiter zu zahlende Honorar beinhaltet.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

Er kann beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Vereinseigentums mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins findet bezüglich des Vermögens eine Auseinsetzung zwischen den Mitgliedern nicht statt.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen mit der Auflage, dieses solange treuhänderisch zu verwalten, bis wieder ein steuerbegünstigter Verein der gleichen Art gegründet ist.

Erfolgt diese Neugründung nicht innerhalb von zwei Jahren oder ist der neu gegründete Verein nicht steuerbegünstigt, so hat die Stadt Ettlingen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 im Kolpingsaal, Pforzheimer Str. 23, 76275 Ettlingen beschlossen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....